

Rafael M. Rieger OFM

P. Dr. Rafael M. Rieger OFM, Jahrgang 1973, absolvierte nach seiner Priesterweihe ein kirchenrechtliches Aufbaustudium. Derzeit arbeitet er an seiner Habilitation. Rieger war einige Jahre Mitglied der Leitung (Definitor), Sekretär und Ökonom der ehemaligen Bayerischen Franziskanerprovinz. Seit 2010 ist er in der Disziplinarsektion der Kongregation für die Glaubenslehre u. a. für die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle aus dem deutschsprachigen Raum zuständig.



Rafael M. Rieger OFM

Die Ordensbibliotheken aus kirchenrechtlicher Perspektive

Anmerkungen zu den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft
Katholisch-Theologischer Bibliotheken¹

1. Kein ganz neues Thema: Ordensbibliotheken zwischen Auflösung und Konzentration

Die Zukunft der Ordens- und Klosterbibliotheken ist kein neues Thema. Schon 1994 war die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken (AKThB) den „Ordensbibliotheken zwischen Auflösung und Konzentration“ gewidmet.² An der Dringlichkeit und Brisanz der Thematik hat sich seither nichts geändert. Bekanntlich befinden sich die Orden in den deutschsprachigen Ländern seit längerem in einer Umbruchphase, die vielfach als Krise wahrgenommen wird; Klöster werden geschlossen und Einrichtungen an andere Träger abgegeben.³ Von diesem Wandlungsprozess ist auch ein reichhaltiges Bibliothekserbe betroffen.⁴

Selbst wenn wir uns um Sachlichkeit und wissenschaftliche Objektivität bemühen, gehen wir stets mit einem gewissen Vorverständnis an eine Thematik heran.⁵ Dieses Vorverständnis soweit möglich offenzulegen, gehört zum Berufsethos eines Wissenschaftlers. Deshalb sollte hier nicht unerwähnt bleiben, dass der Verfasser dieser Zeilen eine funktionierende Ordensbibliothek durchaus zu schätzen weiß, sich ihm die Sinnhaftigkeit der massenhaften Lagerung ungeordneter und ungenützter Buchbestände durch eine Ordensgemeinschaft aber nicht erschließt.⁶ Hier muss mitunter „Ballast abgeworfen werden“, sonst werden die künftigen Ordensleute in den verbleibenden Klöstern von alten Büchern und Kunstgegenständen aus zahllosen aufgelösten Häusern „erschlagen und erdrückt“ und verkommen zu Museumswärtern gleichenden Hütern der

Vergangenheit, statt lebendige Zeugen für Christus im Heute zu sein. Ziel all unserer Anstrengungen müsste es sein, dass einerseits Ordensgemeinschaften von Lasten befreit werden, die sie nicht oder nicht mehr zu tragen vermögen, und andererseits das kulturelle Erbe für die Kirche und für die Gesellschaft insgesamt erhalten bleibt.

Aus Sorge um die Ordensbibliotheken in der gegenwärtigen Umbruchphase haben der Vorstand und der Beirat der AKThB am 6. November 2012 Leitlinien zur Bewahrung von gefährdeten Bibliotheksbeständen aus Orden und Kongregationen beschlossen.⁷ Die Mitgliederversammlung der Deutschen Ordensobernkongregation (DOK) vom 9.-12. Juni 2013 in Vallendar hat das Dokument zustimmend entgegengenommen und es den Mitgliedsgemeinschaften als Arbeitshilfe empfohlen. Im Folgenden sollen diese Leitlinien aus kirchenrechtlicher Perspektive kommentiert und durch einige Hintergrundinformationen aus dem Bereich des kirchlichen Vermögensrechts ergänzt werden.

2. Bibliotheken – eine kirchenrechtliche Leerstelle

In universalkirchlichen Gesetzen kommen Bibliotheken als Regelungsmaterie nicht ausdrücklich vor.

Im deutschsprachigen Sachverzeichnis zum Codex Iuris Canonici (CIC) folgt auf das Stichwort „Bibel s. Heilige Schrift“ sogleich der Eintrag zu Bildern. Der Begriff „Bücher“ weist im Sachverzeichnis zwar einige Unterstichwörter auf, doch ist keines für unsere Thematik einschlägig. Wenn man den folgenden Satz aus dem Zusammenhang herauslöst, könnte man im CIC allenfalls eine

Vorschrift zur Pflege des Altbestandes in Pfarrbibliotheken entdecken. In § 5 von can. 535 heißt es nämlich, „Die älteren pfarrlichen Bücher (libri paroeciales antiquiores) sind ... sorgfältig gemäß den Vorschriften des Partikularrechts aufzubewahren“. Diese Norm bezieht sich jedoch nicht auf ältere Bücher im Pfarrbesitz generell, sondern nur auf die älteren Kirchenbücher der Pfarrei. Taufbuch, Ehebuch und Totenbuch zählen zum Archivgut. Für kirchliche Archive finden sich – im Unterschied zu den Bibliotheken – im CIC durchaus einige Normen.⁸ Mag es auch in der Praxis Überschneidungen zwischen Archiv- und Bibliotheksgut geben und zuweilen in Diözesen und Ordensgemeinschaften eine Person zugleich die Leitung von Archiv und Bibliothek innehaben, verbietet es sich dennoch, die kodifizierten Normen zu den Archiven auf die kirchlichen Bibliotheken anzuwenden. Zum einen bestehen zwischen Archiven und Bibliotheken signifikante Unterschiede, die sich vor allem aus der Art ihrer Erschließung ergeben.⁹ Zum anderen definiert der CIC Archive ausdrücklich als „Urkundensammlungen“ (tabularia), die sich auf die zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten der jeweiligen Institution beziehen.¹⁰ Darunter fällt der Buchbestand einer Bibliothek in aller Regel nicht. Festzuhalten bleibt daher für unsere Überlegungen nur, dass das kirchliche Gesetzbuch zu Bibliotheken schweigt.

Abgesehen von einer Nebenbemerkung in der Apostolischen Konstitution Pastor Bonus über die Römische Kurie,¹¹ finden Bibliotheken meines Wissens in anderen universalkirchlichen Gesetzen ebenfalls keine ausdrückliche Erwähnung. Dem in den Leitlinien zitierten Schreiben der

Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche vom 19. März 1994¹² kommt nicht der Charakter eines kirchlichen Gesetzes zu. Diesem Dokument, das sich eingehend mit dem Thema „Kirchliche Bibliotheken in der Sendung der Kirche“ beschäftigt, fehlen nämlich die inneren und äußeren Wesensmerkmale eines Gesetzes.¹³ Insbesondere enthält dieses Schreiben keine objektiven Rechtssätze, die ein Tun oder Unterlassen gebieten. Es kann daher niemand zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er den in diesem Dokument formulierten Empfehlungen (aus welchem Grund auch immer) nicht folgt.

Die auffällige Leerstelle – das weitgehende Schweigen des Kirchenrechts zu den kirchlichen Bibliotheken – hat Norbert Feldhoff, der ehemalige Kölner Generalvikar, in seinem Vortrag bei der Jahrestagung 2002 der AKThB wie folgt kommentiert: „Sie ersehen daraus erstens, dass die Kirche nicht alles im eigenen Bereich reglementiert und determiniert, und zweitens, dass die Kirche Ihnen als Bibliothekarinnen und Bibliothekaren vertraut. Umso höher sind freilich die kirchlichen Wünsche und Erwartungen.“¹⁴

Ob man generell eine indirekte Proportionalität zwischen Wünschen und Erwartungen der kirchlichen Autorität einerseits und gesetzlicher Regelungsdichte andererseits feststellen kann, ist zu bezweifeln. Richtig aber ist sicherlich, dass das weitgehende Fehlen kirchenrechtlicher Spezialnormen zu Kirchenbibliotheken keinesfalls als Indiz für die Irrelevanz dieser Einrichtungen anzusehen ist. Das Schweigen des Kirchenrechts zu den Bibliotheken weist wohl eher darauf hin, dass die Verantwortlichen hier in der Vergangenheit

in der Regel gut und richtig gehandelt haben und der Gesetzgeber daher auf eine rechtliche Normierung weitgehend verzichten konnte.

3. Die Ordensbibliotheken als Teil des Kirchenvermögens

Was bislang allgemein zu Kirchenbibliotheken aus rechtlicher Perspektive gesagt wurde, gilt ohne weiteres auch für die Unterkategorie der Ordensbibliotheken: Es gibt praktisch keine Spezialnormen hierfür.

Lediglich im Eigenrecht von Ordensgemeinschaften finden sich mitunter einschlägige Bestimmungen. So heißt es beispielsweise in den Generalstatuten des Minderbrüderordens: „Mit großer Sorgfalt sollen die Bibliotheken, besonders die bedeutenderen und wertvolleren, erhalten, gesichert und nach den Erfordernissen unserer Zeit betreut werden. Dasselbe gilt von den Archiven, Museen und Kunstwerken.“¹⁵ Für den einen oder anderen Ordensbibliothekar mag es eine persönliche Genugtuung sein, dass hier die Bibliotheken einmal vor den Archiven an erster Stelle genannt werden. Für die in der Praxis anstehenden vielfältigen Probleme aber stellt eine solche Bestimmung allenfalls eine sehr grobe Zielorientierung dar. Konkrete Handlungsempfehlungen in Entscheidungssituationen lassen sich hieraus kaum gewinnen.

Die Bibliotheken der Klöster und Abteien, der Orden und Kongregationen sind Bestandteil des Vermögens ihres jeweiligen Trägers. Der CIC unterscheidet nicht zwischen Orden und Kongregationen.¹⁶ Er spricht allgemein von Instituten des geweihten Lebens.¹⁷ Daneben kennt die kirchliche Rechtsordnung

noch die Gesellschaften des apostolischen Lebens. Bei den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens kommt dem Gesamtverband, den Provinzen und den Einzelniederlassungen von Rechts wegen, die Fähigkeit zu, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern, sofern nicht diese Fähigkeit in den jeweiligen Konstitutionen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.¹⁸ Eine Bibliothek kann demnach im Eigentum einer Einzelniederlassung, einer Provinz oder eines Gesamtverbandes stehen. Im kanonischen Recht gilt die sog. Institutentheorie¹⁹, d. h. das Kirchenvermögen, auch das Vermögen der Orden, ist auf unterschiedliche Rechtsträger verteilt. Jede juristische Person²⁰ – in unserem Fall also ein bestimmtes Kloster, eine Ordensprovinz oder ein Gesamtinstitut – kann im Rahmen der Gesetze frei über ihr jeweiliges Vermögen verfügen.

Für das Ordensvermögen und dessen Verwaltung sind die cc. 634-640 CIC maßgeblich. Sofern nichts anders ausdrücklich vorgesehen ist, sind darüber hinaus die Normen über das Kirchenvermögen im V. Buch des CIC (cc. 1254-1310) anzuwenden. Jedes Institut ist verpflichtet, in seinem Eigenrecht Normen über Gebrauch und Verwaltung des Vermögens zu erlassen. So sind beispielsweise im Eigenrecht Akte der außerordentlichen Verwaltung von denen der ordentlichen Verwaltung abzugrenzen und die jeweiligen Formerfordernisse für diese Rechtsakte zu bestimmen. Nicht hingegen zählen zu den hier einschlägigen Rechtsquellen allgemeine Diözesangesetze, bischöfliche Verordnungen und Dekrete zu den kirchlichen Bibliotheken in der betreffenden Di-

özese. Dies gilt ausdrücklich auch für Institute diözesanen Rechts und für die sog. monasteria sui iuris (vgl. c. 615 CIC), bei denen der Ortsbischof ansonsten über weitergehende Aufsichts- und Kontrollrechte verfügt.²¹

Autoreninfo

Kontaktdaten zum Autor finden Sie
in der
Druckausgabe

Gebrauch und Verwaltung des Vermögens gehören zum Bereich der Ordensautonomie, welche der Ortsordinarius zu wahren und zu schützen verpflichtet ist (c. 586 § 2 CIC). „Entscheidungen über Abgabe, Übernahme oder Auflösung von Bibliotheksbeständen“²² fallen daher zunächst unter die internen Angelegenheiten einer Ordensgemeinschaft. Eingriffsrechte Dritter bestehen hier nicht. Niemand kann eine Ordensgemeinschaft zwingen, ihre Bibliotheksbestände an eine bestimmte Institution (kostenfrei) abzugeben. Niemand kann eine Ordensgemeinschaft dazu verpflichten, sich in angemessener Form an den Kosten der Übernahme oder Auflösung ihrer Bibliotheksbestände durch andere kirchliche Einrichtungen zu beteiligen.²³ All dies fällt unter die Vertragsfreiheit und muss für jeden Einzelfall zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Zum Zusammenspiel zwischen Ordensgemeinschaften und Diözesen im Bereich des Bibliothekswesens lässt sich also aus rechtlicher Perspektive festhal-

ten, dass sich hier grundsätzlich zwei Partner auf Augenhöhe begegnen. Ein hierarchisches Gefälle besteht formal nicht. Beide Seiten sind auf das Wohlwollen und die Einsicht des anderen Partners angewiesen. Die Vielzahl der in letzter Zeit geschlossenen Vereinbarungen – ich möchte aus dem Bereich meiner eigenen Ordensgemeinschaft exemplarisch hier nur den Vertrag von 1995 der ehemaligen Sächsischen Franziskanerprovinz zur Übergabe ihrer Studien- und Zentralbibliothek an die Diözesanbibliothek Münster²⁴ sowie den Leihvertrag vom 5. November 2011 mit der Diözese Würzburg bezüglich der historischen Bibliothek des Klosters Altstadt in Hammelburg²⁵ nennen – zeigt, dass Einsicht und Wohlwollen auf beiden Seiten reichlich vorhanden sind und die Entscheidungsträger aus den Orden und in den Diözesen sich ihrer je eigenen Verantwortung zur Bewahrung des historischen Erbes unserer Ordensbibliotheken im Allgemeinen durchaus bewusst sind.

4. Einige Grundsätze und Grundbegriffe aus dem kirchlichen Vermögensrecht

Nun seien in geraffter Form einige Grundsätze und Grundbegriffe aus dem kirchlichen Vermögensrecht angeführt, die bei Entscheidungen zur Zukunft von Ordensbibliotheken beachtet werden müssen.

4.1 Der Unterschied zwischen Verwaltung und Vertretung

Als erstes ist hier der Unterschied zwischen Verwaltung und Vertretung zu nennen. „Verwaltung ist“, nach Helmut Pree, „die laufende Besorgung

der Vermögensangelegenheiten durch faktisches Handeln, im Innenbereich des Rechtsträgers, sodass Rechte und Pflichten gegenüber Dritten nicht begründet werden“²⁶. Vertretung hingegen bedeutet die Befugnis der Organe einer juristischen Person zum rechtsgeschäftlichen Handeln gegenüber Dritten.²⁷ Im Gesetz findet sich allerdings keine Legaldefinition des Verwaltungsbegriffs. Daher wird Verwaltungshandeln oftmals in einem weiteren Sinne als Oberbegriff für alle Akte bezüglich der Verwendung zeitlicher Güter nach deren Zweckbestimmung und juridischer Natur verstanden²⁸ und nicht ausschließlich wie bei Pree auf Handlungen im Innenbereich eines Rechtsträgers beschränkt. Die Begriffe Verwaltung und Vertretung lassen sich am besten an einem Beispiel erhellen: Bibliothekarinnen und Bibliothekare sind Verwalter der ihnen anvertrauten Buchbestände.²⁹ Ihnen obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte nach Weisung des zuständigen Oberen, dem sie rechenschaftspflichtig sind. In begrenztem Umfang kann ein Bibliothekar³⁰ auch über Vertretungsvollmacht verfügen. Er kann etwa berechtigt sein, im Rahmen des genehmigten Etats Neuerwerbungen zu tätigen und die Rechnungen für die laufenden Zeitschriften-Abonnements und für die Fortsetzungswerke zu begleichen. Auch kann ihm vom Oberen die Vollmacht übertragen werden, Dubletten mit anderen Bibliotheken zu tauschen sowie diese und andere Bücher, die nicht in den Bibliotheksbestandaufgenommen werden, an Dritte abzugeben oder zu makulieren, vorausgesetzt es handelt sich dabei nicht um historisch bedeutsame oder wertvolle Werke. Manche Akte sind jedoch von vornherein aus der Kompetenz eines

Verwalters und damit eines Kloster- oder Provinzbibliothekars ausgeschlossen: Veräußerungsgeschäfte und veräußerungsähnliche Geschäfte sowie Akte der außerordentlichen Verwaltung. Ein Bibliothekar als Verwalter ist daher, besonders was die Vertretungsbefugnis angeht, grundsätzlich auf die ordentliche Verwaltung beschränkt; überschreitet er seine Grenzen, ist das Rechtsgeschäft mangels Vertretungsmacht kirchen- und zivilrechtlich ungültig.³¹ Ebenfalls nicht in die Kompetenz eines Verwalters fällt die Vollmacht, allgemeine Regelungen, wie etwa eine Bibliotheksordnung, zu erlassen. Hierzu bedürfte ein Bibliothekar einer gesonderten Beauftragung durch das Vertretungsorgan des Bibliothekseigentümers.

Vertretungsorgan eines Klosters, einer Ordensprovinz bzw. eines Ordensinstituts ist von Amts wegen stets der jeweilige Obere, also beispielsweise ein Abt für sein Kloster, der Provinzial für seine Ordensprovinz und die Generaloberin für ihr Institut. Für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte mit Dritten ist der Obere bzw. die Oberin jedoch an interne Beispruchsrechte und externe Genehmigungsvorbehalte gebunden.

4.2 Stammvermögen und frei verfügbares Vermögen

Dies führt uns sogleich zur zweiten wichtigen Unterscheidung bezüglich des Ordensvermögens, der Differenz zwischen Stammvermögen und frei verfügbarem Vermögen.

Um noch einmal Helmuth Pree zu zitieren: „Stammvermögen ist das für die dauerhafte Vermögensausstattung einer kirchlichen juristischen Person bestimmte Vermögen.“³² Was nicht zum Stammvermögen gehört, ist frei verfü-

bares Vermögen (*patrimonium liberum*). Eine dritte Kategorie von Vermögenswerten gibt es nicht. „Die Unterscheidung von Stammvermögen und frei verfügbarem Vermögen ist von außerordentlicher Tragweite für den Umgang mit dem Vermögen insbesondere durch Rechtsgeschäfte: Rechtsgeschäfte über Stammvermögen, und nur solche, sind Veräußerungen (*Alienationen*) oder alienationsähnliche Rechtsgeschäfte.“³³ Das Stammvermögen ist zur Aufbewahrung und Erhaltung, das frei verfügbare Vermögen hingegen zum augenblicklichen Verbrauch bestimmt.³⁴

Die Zuweisung von Vermögenswerten zum Stammvermögen bedarf der rechtmäßigen Widmung (*legitima assignatio*).³⁵ Daher ist die Behauptung in den von der AKThB erstellten Leitlinien, „Historisch bedeutende [Bibliotheks-] Bestände sind als Stammvermögen anzusehen“³⁶, so wohl nicht zutreffend. Zumindest erfordert diese Aussage eine erläuternde Klarstellung.

Zur Begründung der Behauptung wird in den Leitlinien³⁷ auf einen Beitrag von Helmuth Pree verwiesen, aus dem hier schon mehrfach zitiert wurde. Nachdem er das Stammvermögen einer juristischen Person definiert hat, schreibt der Münchner Kollege wörtlich: „Sachen, die aufgrund eines Gelübdes (*ex voto*) der Kirche geschenkt wurden oder künstlerisch bzw. historisch wertvolle Sachen (*res pretiosae*) unterliegen unabhängig von ihrem Wert stets der Romgrenze (cc. 638 § 3, 1292 § 2 CIC); sie sind demnach wie Stammvermögen zu behandeln.“ Prees Feststellung, dass die sog. *res pretiosae* unabhängig von ihrem tatsächlichen materiellen Wert stets der Romgrenze unterliegen, ist ebenso zutreffend wie seine Schlussfolge-

rung, dass demnach diese künstlerisch bzw. historisch wertvollen Sachen wie Stammvermögen zu behandeln sind.

Im Kontext unserer Überlegungen ist jedoch auf zwei Punkte hinzuweisen: Zum einen gehören die *res pretiosae* nicht zwangsläufig zum Stammvermögen einer kirchlichen juristischen Person, sondern nur wenn sie – wie alle anderen Vermögenswerte – aufgrund einer rechtmäßigen Widmung dem Stammvermögen der betreffenden juristischen Person zugewiesen wurden. Die Besonderheit bei Wertsachen künstlerischer oder historischer Art ist, dass zu ihrer Veräußerung und zum Abschluss eines veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäftes stets die Erlaubnis des Heiligen Stuhls erforderlich ist. Zur Veräußerung anderer Vermögenswerte aus dem Stammvermögen hingegen, ist diese Erlaubnis nur erforderlich, wenn dabei die vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegte Geldsumme, die sog. „Romgrenze“, überschritten wird. Für Deutschland liegt diese Romgrenze derzeit bei 5 Mio. €, für Österreich bei 1,5 Mio. € und für die Schweiz bei 5 Mio. CHF.³⁸ Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass der CIC von 1983 keine Definition des Terminus *res pretiosae* enthält. Ob daher „Bücher und andere Medien ... in der Regel bereits ungeprüft bei einem Erscheinungsdatum vor 1800“³⁹ als Wertsachen künstlerischer oder historischer Art im Sinne des kirchlichen Vermögensrecht anzusehen sind, bleibt fraglich. Eine solche generelle Festlegung (die dann im Übrigen nicht nur für die Ordens- sondern für alle kirchlichen Bibliotheken weltweit gelten würde⁴⁰) könnte nur der Heilige Stuhl treffen. Bis dahin bleibt lediglich die Möglichkeit, im Zweifelsfall beim zuständigen Dikasterium in

Rom anzufragen.⁴¹ Man könnte sich aber auch auf den Standpunkt stellen, dass im Zweifel eine Sache nicht zu den *res pretiosae* gehört. Diese Position entspräche dem alten Rechtsgrundsatz „*Odia restringi et favores convenit ampliari*“⁴², der c. 18 CIC zugrunde liegt. Demnach müssen Beschränkungen der Rechtsausübung und Belastungen stets klar statuiert sein.⁴³

4.3 Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte

Abschließend seien noch einige Bemerkungen zu den Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften angefügt. Wiederum darf Helmuth Pree zitiert werden: „Veräußerung (Alienation) bezeichnet ein Rechtsgeschäft, durch das ein bestimmtes Objekt des Stammvermögens aufhört zum Vermögensbestand einer öffentlichen juristischen Person zu gehören, da das Recht an dieser Sache, zumeist das Eigentumsrecht, einer anderen (physischen oder juristischen) Person übertragen wird. [...] Als [...] veräußerungsähnliches (alienationsähnliche) Rechtsgeschäft bezeichnet man jedes Rechtsgeschäft, durch das sich die Lage des Stammvermögens einer öffentlichen juristischen Person verschlechtern könnte, unabhängig davon, ob sich konkret eine Schlechterstellung ergibt.“⁴⁴ Unter diesem Veräußerungsbegriff im weiteren Sinne fallen u. a. Verkauf, Tausch, Schenkung von Objekten des Stammvermögens, wohl aber nicht Depositum- und Leihverträge, sofern diese nicht (etwa aufgrund einer damit verbundenen Zahlungsverpflichtung) zu einer vermögensrechtlichen Schlechterstellung der abgebenden Ordensinstitution führen

könnten. Ob ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, ist nicht nach dem konkreten wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg, sondern nach der Art des Rechtsgeschäfts in abstracto zu beurteilen.⁴⁵ Auf eine notwendige Genehmigung eines Rechtsgeschäftes durch die zuständige Autorität kann daher nicht mit Verweis auf die durch dieses Rechtsgeschäft mögliche Kostenersparnis bei der abgebenden Ordensinstitution verzichtet werden.

Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte bezüglich des Stammvermögens bedürfen zu ihrer kirchen- und zivilrechtlichen Gültigkeit⁴⁶ auf Seiten der veräußernden Ordensinstitution stets der mit Zustimmung seines Rates schriftlich gegebenen Erlaubnis des zuständigen Oberen (c. 638 § 3 CIC). Für rechtlich selbständige Klöster im Sinne des c. 615 CIC und für Institute diözesanen Rechts muss nach c. 638 § 4 CIC die schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius hinzukommen. Diese Anforderungen gelten auch dann, wenn das Rechtsgeschäft zwischen zwei kirchlichen juristischen Personen abgeschlossen wird; nach herrschender Lehre mit einer einzigen Ausnahme, nämlich, wenn „das Geschäft zwischen zwei juristischen Personen ein und desselben Ordens getätigt wird (jedenfalls dann, wenn das Stammvermögen der veräußernden juristischen Person in das Stammvermögen der erwerbenden eingeht)“⁴⁷.

Bei ordensinternen Lösungen zur Abgabe von Bibliotheksgut, die den Leitlinien nach gegenüber externen Lösungen bevorzugt werden sollen⁴⁸, ist daher in der Regel weder die Erlaubnis des höheren Ordensoberen, noch die Zustimmung des Ortsordinarius erforderlich.

Allerdings sind, worauf die Leitlinien zurecht hinweisen, „bei Abgabe an Bibliotheken in anderen Bundesländern oder Staaten ... die entsprechenden [staatlichen] Gesetze zu beachten“⁴⁹. Wird Bibliotheksgut hingegen an andere kirchliche Bibliotheken – etwa an die nach dem Belegenheitsprinzip zuständige Diözesanbibliothek⁵⁰ – übereignet, so müssen die genannten kirchenrechtlichen Anforderungen bezüglich Erlaubnis und Zustimmung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts beachtet werden. Gleiches gilt, wenn Bibliotheksbestände an staatliche Stellen oder an Privatpersonen abgegeben werden. Bei ordensexternen Lösungen ist entscheidend, ob es sich um Sachwerte aus dem Stammvermögen der abgebenden Ordensinstitution bzw. um res pretiosae handelt oder nicht. Wer hingegen der Empfänger der Bibliotheksbestände ist, spielt bei der Frage der Genehmigungsbedürftigkeit eines ordensexternen Rechtsgeschäftes an sich keine Rolle.

Es steht dennoch zu erwarten, dass in der Praxis innerkirchliche Lösungen bevorzugt werden. Schließlich heißt es im Rundschreiben der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche von 1994 ausdrücklich: „Ihrerseits wünscht die Kirche, die eigene direkte Verantwortung für die kirchlichen Bibliotheken uneingeschränkt zu behalten – eingedenk der Bedeutung, die diese als Instrument der Evangelisierung haben.“⁵¹ Obgleich diesem Wunsch (wie dargelegt) keine unmittelbare rechtliche Relevanz zukommt, sollte er gleichwohl für alle Beteiligten Ansporn sein, nach Lösungen zu suchen, um „den durch ihren beschränkten Gebrauch fruchtlos gewordenen [Ordens-]Bibliotheken wieder einen neuen Wert [zu verleihen]“⁵².

5. Von der kirchenrechtlichen Leerstelle zum praktischen kirchenrechtlichen Lehrstück

Im vorliegenden Beitrag wurde versucht, eine aktuelle Standortbestimmung der Ordensbibliotheken aus kirchenrechtlicher Perspektive zu geben. Gewiss müsste das ein oder andere noch ausführlicher dargestellt und erläutert werden. Deutlich wurde aber, dass das kanonische Recht die von einigen Ordensbibliothekaren wohl insgeheim erträumte ewige Bestandsgarantie für klösterliche Bibliotheken so nicht kennt. Zur Bewahrung des reichen Bibliothekserbes unserer Klöster ist daher Kreativität, Engagement und Verantwortungsbewusstsein gefordert. Nur wenn wir Ordensleute selbst den Wert der von uns ererbten Bibliotheksbestände uns immer wieder neu bewusst machen, können diese Schätze für zukünftige Generationen bewahrt werden. Die kirchliche Rechtsordnung schweigt weitgehend zu den Bibliotheken. Sie stellt allerdings sehr wohl eine Rahmordnung für den verantwortungsvollen Umgang mit kirchlichem Vermögen zur Verfügung. Wenn die kirchenrechtlichen Bestimmungen zur Verwaltung und Veräußerung von Vermögenswerten, insbesondere die festgelegten Beispruchs- und Genehmigungsvorschriften beachtet werden, kann der stets notwendige Wandlungsprozess auch im Bereich der Ordensbibliotheken gelingen. Beispiele aus jüngster Zeit zeigen dies.⁵³

.....

1 Diesem Beitrag liegt ein Vortrag des Verfassers bei der 66. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken (AKThB) am 5.

September 2013 in Bamberg zu Grunde. Auf vielfachen Wunsch von Tagungsteilnehmern wird hier eine überarbeitete Fassung geboten. Dabei wird im Unterschied zum Vortrag auf die Schilderung persönlicher Erfahrungen weitgehend verzichtet, stattdessen werden auf der Grundlage der Diskussion mit den Tagungsteilnehmern einige Punkte vertieft. Der Autor bedankt sich ausdrücklich für die zahlreichen Hinweise und Anregungen durch Mitglieder der AKThB.

- 2 Vgl. den Bericht und die Beiträge im Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft Katholisch-Theologischer Bibliotheken 42 (1995), 11-97.
- 3 Vgl. beispielsweise Ernst Dohlus, Ein leises Servus, in: Christ & Welt. Wochenzeitung für Glaube, Geist und Gesellschaft. Ausgabe 03/2013 (<http://www.christundwelt.de/themen/detail/artikel/ein-leises-servus/> [letzter Abruf: 09.09.2013]).
- 4 Exemplarisch sei hier nur die Übergabe eines Großteils der Bibliothek des Klosters Benediktbeuern an andere Institutionen in Folge der Einstellung des Lehrbetriebs der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos im Sommer 2013 genannt: Laut einer Pressemitteilung des Ordens (<http://www.kloster-benediktbeuern.de/Aktuelles/Salesianer-Don-Boscos-uebergeben-Grossteil-der-Bibliothek-Benediktbeuern> [letzter Abruf: 09.09.2013]) gehen rund 265.000 Bände als Schenkung an die Philosophisch-Theologische Hochschule Benedikt XVI. der niederösterreichischen Zisterzienserabtei Heiligenkreuz. Rund 35.000 schwerpunktmäßig sozialpädagogische Fachbücher aus dem Bestand der bisherigen Bibliothek der PTH Benediktbeuern übernimmt die Katholische Stiftungshochschule (KSFH). Die Bibliothek des früheren Augsburger Bischofs Dr. Joseph Freundorfer (1894 – 1963), rund 6.500 Bände, geht in den Besitz der Diözese Augsburg über. Im Eigentum der Salesianer Don Boscos und damit am Standort Benediktbeuern erhalten bleiben rund 43.500 Bände, deren Verwaltung, nach Angaben des Ordens, derzeit noch geklärt wird (vgl. ebd.).

- 5 Vgl. Jean Greisch, Art. Vorverständnis, in: LThK3, Bd. 10, Sp. 905.
- 6 Vgl. c. 634 § 2 CIC, wonach die Orden jede Form der Güteranhäufung vermeiden sollen.
- 7 Abgedruckt in diesem Heft, S. 468-471 [Im Folgenden: Leitlinien]. – Bereits 2009 hat die Deutsche Bischofskonferenz Leitlinien zur Bewahrung von gefährdeten Bibliotheksbeständen, die von der AKThB erarbeitet wurden, auf der Frühjahrs-Vollversammlung vom 2. bis 5. März 2009 „zustimmend entgegengenommen und empfohlen, sie als Rahmenempfehlungen in den Diözesen zugrunde zu legen“ (Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 99 vom 30. Juni 2009, in: http://www.akthb.de/2009_leitlinien_dbk.pdf [letzter Abruf: 18.09.2013]). Die jüngst erarbeiteten Leitlinien für Bibliotheksbestände aus Orden und Kongregationen knüpfen in Aufbau und Inhalt an dieses Dokument von 2009 an und wollen offensichtlich durch einige spezielle Regelungen und Empfehlungen der besonderen Situation von Ordensbibliotheken Rechnung tragen.
- 8 Vgl. etwa CIC cc. 413; 486-488 (Diözesanarchiv); 489-490 (Bischöfliches Geheimarchiv); 491 § 1 (Archive der Kathedral-, Kollegial- und Pfarrkirchen); 491 § 2 (historisches Diözesanarchiv); 535 § 4 (Pfarrarchiv).
- 9 Idealtypischer Weise sammeln Bibliotheken planmäßig. Ihre Ordnung erfolgt deduktiv nach dem Pertinenzprinzip (sachthematische Gliederung). Archive übernehmen das aus dem Geschäftsgang einer Behörde oder anderen registraturbildenden Stelle erwachsende Schrift- und Dokumentationsgut, sofern dies von bleibendem Wert ist. Die Erschließung eines Archivs erfolgt historisch induktiv nach dem Provenienzprinzip.
- 10 Vgl. für das Diözesanarchiv c. 486 § 2 CIC.
- 11 Art. 101 § 2 PastBon.
- 12 Veröffentlicht in dt. Übers. in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Kirchliche Bibliotheken in der Sendung der Kirche. Schreiben der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche vom 19. März 1994. Dokumentation der Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft der Katholisch-Theologischen Bibliotheken am 17. Juli 2002 in Wiesbaden-Naurod, Bonn 2003 (= Arbeitshilfen 168), 7-28.
- 13 Zu den Wesensmerkmalen eines Gesetzes vgl. Joseph Listl, Die Rechtsnormen, in: HdbKathKR2, 102-118, 107f.
- 14 Norbert Feldhoff, Erwartungen an ein wissenschaftliches Bibliothekswesen der katholischen Kirche aus diözesaner Perspektive, in: Arbeitshilfen 168 (wie Anm. 12), 49-63, 50.
- 15 GS OFM (2010), Art. 28 § 2.
- 16 Vgl. hingegen den Titel der Leitlinien.
- 17 Vgl. c. 573 § 2 CIC. – Die Institute des geweihten Lebens werden unterteilt in Religioseninstitute (c. 607 § 2 CIC) und Säkularinstitute (c. 710 CIC).
- 18 Vgl. CIC cc. 634 § 1 (Religioseninstitute); 718 (Säkularinstitute); 741 § 1 (Gesellschaften des apostolischen Lebens).
- 19 Vgl. c. 1256 CIC.
- 20 Die Rechtsstellung als öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts, die den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie ihren jeweiligen Untergliederungen von Rechts wegen zukommt, ist von der zivilen Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu unterscheiden, die einer Reihe von Ordensgemeinschaften staatlicherseits in Deutschland verliehen wurde.
- 21 Vgl. hierzu zuletzt etwa Cristian Begus, I rapporti tra Ordinario del luogo e religiosi nell'ambito dei beni temporali, in: *Commentarium pro Religiosis et Missionariis* 94 (2013), 23-40.
- 22 Leitlinien, 2.
- 23 Vgl. dementgegen Leitlinien, 4.2.
- 24 Vgl. Gottfried Minkenberg, Die Übergabe der Studien- und Zentralbibliothek der Franziskaner Münster als Dauerleihgabe an die Diözesanbibliothek Münster, in: *Mitteilungsblatt AKThB* 43 (1996), 149-150.

- 25 Vgl. Pressestelle Bischöfliches Ordinariat Würzburg, Ein herausragendes Kulturgut. Pressemitteilung vom 17.11.2011; in: <http://www.pow.bistum-wuerzburg.de/details/ein-herausragendes-kulturgut/dfb84bde-acd7-4aa5-a56a-342ffd492496> (letzter Abruf: 09.09.2013).
- 26 Helmuth Pree, Religiösen und deutsches Zivilrecht – vermögensrechtliche Fragen, in: OK 52 (2011), 447-467, 454.
- 27 Vgl. ebd.
- 28 Vgl. Bruno Primetshofer, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg i. Brg. 42003, 156.
- 29 Vgl. c. 636 § 2 CIC, der für den Ordensbereich von „Ökonomen und anderen Verwaltern“ (oekonomi et alii administratores) spricht.
- 30 Bzw. eine Bibliothekarin; im Folgenden ist die weibliche Form immer zu ergänzen. Lediglich aus pragmatischen Gründen wird auf die Nennung beider Formen verzichtet. Im Übrigen spielt es auch keine Rolle, ob die Bibliothekarin bzw. der Bibliothekar der betreffenden Ordensgemeinschaft angehört oder nicht. Die gesetzlichen Vertretungsregelungen gelten in gleicher Weise für Ordensangehörige, zivile Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer, sofern sie nur jeweils entsprechend bevollmächtigt und beauftragt wurden.
- 31 Vgl. c. 133 § 1 CIC sowie für die Bundesrepublik Deutschland § 134 BGB. – Zur zivilrechtlichen Relevanz der Bestimmungen des kanonischen Rechts hinsichtlich Verwaltung und rechtsgeschäftlicher Vertretung klösterlichen Vermögens im Allgemeinen vgl. Primetshofer, Ordensrecht (wie Anm. 28), 174-180.
- 32 Pree, Religiösen (wie Anm. 26), 455.
- 33 Ebd., 456.
- 34 Vgl. Primetshofer, Ordensrecht (wie Anm. 28), 156.
- 35 Vgl. Helmuth Pree / Bruno Primetshofer, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine praktische Handreichung, Wien 2007, 63.
- 36 Leitlinien, 2.
- 37 In dem Dokument, das dem Verfasser von der AKThB zur Verfügung gestellt wurde, fand sich im Übrigen eine fehlerhafte Quellenangabe. Der Beitrag von Helmuth Pree ist 2011 im 52. Jg. der Ordenskorrespondenz auf den S. 447-467 erschienen (s. o. Anm. 26).
- 38 Vgl. Pree / Primetshofer, Vermögen (wie Anm. 35), 144.
- 39 Leitlinien, 2.
- 40 Vgl. c. 1292 § 2 CIC, der zur Gültigkeit der Veräußerung einer res pretiosa stets die Erlaubnis des Heiligen Stuhls verlangt.
- 41 Bei Rechtsgeschäften über Ordensvermögen ist stets die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens zuständig.
- 42 Regula Iuris 15 in VI°, zitiert nach: Pree / Primetshofer, Vermögen (wie Anm. 35), 64, Anm. 130.
- 43 Vgl. ebd.
- 44 Pree, Religiösen (wie Anm. 26), 456f.
- 45 Vgl. ebd., 457.
- 46 Zur Verschränkung von kirchenrechtlichen und zivilrechtlichen Gültigkeitserfordernissen siehe oben Anm. 31.
- 47 Ebd.
- 48 Vgl. Leitlinien, 3.3a.
- 49 Ebd. – Zum staatlichen Recht in der Bundesrepublik Deutschland vgl. Reinhard Mußnug, Schutz des kirchlichen Kulturerbs vor den Kirchen? Geld oder Buch? – Zur Zukunft historischer Bibliotheksbestände, in: Jahrbuch kirchliches Buch- und Bibliothekswesen 4 (2003), 47-55.
- 50 Vgl. Leitlinien, 3.3c.
- 51 Kirchliche Bibliotheken (wie Anm. 12), 13.
- 52 Ebd., 25.
- 53 Siehe oben Anm. 4, 24 und 25.